Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Soziale Arbeit

Was bedeutet der neue Gesetzesartikel für die Präventionsarbeit und was müssen Fachleute in der Praxis neu bedenken in ihrer Arbeit?

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung und dessen erwartete Auswirkungen auf die Präventionsarbeit

Prof. Dr. Stefan Schnurr

Übersicht

1. Ausgangslage: Gewalt in der Erziehung und die vorgeschlagene Gesetzesänderung (Art. 302 ZGB)
2. Wie sind die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 302 ZGB zu bewerten?
3. Welche Chancen bietet die vorgeschlagene Änderung von Artikel 302 ZGB für eine Stärkung gewaltfreier Erziehung?
4. Welche Aktivitäten und Handlungsstrategien zur Förderung gewaltfreier Erziehung bieten sich an? (NGOs / Kantone / Behörden, Fachdienste, Leistungserbringer, Fachpersonen / Wissenschaft)

Was wissen wir über die Folgen von Gewalt in der Erziehung?

- Körperstrafen sind ein ungeeignetes Mittel, um erwünschtes Verhalten bei Kindern zu bewirken (Altschul, Lee & Gershoff 2016; Gershoff, Lee & Durrant 2017)
- Körperstrafen und physische Gewalt in der Erziehung fördern aggressive Handlungsstile von Kindern, zerstören die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung und haben (neben den Risiken körperlicher Verletzungen) ein hohes Potenzial, die psychische Gesundheit von Kindern kurz- und langfristig zu beeinträchtigen (Gershoff, Lee & Durrant 2017; MacMillan/Mikton 2017; Gershoff & Grogan-Kaylor, 2016; Ferguson 2013; Gershoff 2002).
- Psychische Gewalt gegen Kinder gefährdet die Persönlichkeitsentwicklung; sie erhöht das Risiko, dass Kinder geringen Selbstwert, emotionale Instabilität, negative Selbst- und Weltbilder entwickeln; verstärkt das Risiko psychischer Störungen im Erwachsenenalter (Merrick et al. 2016; Taillieu et al. 2016; Khaleque & Rohner 2002)

Die geplante Gesetzesänderung

Art. 302 ZGB [Ergänzungen in Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4 (neu)]

1 Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.

2 Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

3 Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

4 Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind gemeinsam oder einzeln bei Schwierigkeiten in der Erziehung an Beratungsstellen wenden können.

Wie ist das zu bewerten?

Bewertung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung

- Die vorgeschlagene Neufassung des Art 302 ZGB: eine Zäsur
- Indikator und Motor eines Kulturwandels
- Was in der Erziehungspraxis ist richtig, zulässig, zustimmungsfähig?
- Verschieben oder Einziehen von Grenzen – Ende der Beliebigkeit
- Einschränkung der Freiheit von Eltern in der Wahl der Erziehungsmittel
- Verhältnis von Schutzpflicht, Kindeswohl und Gewaltverbot
- Aufhebung der Indifferenz des geschriebenen Rechts zur Gewalt in der Erziehung durch ausdrückliche Verpflichtung von Eltern zur Erziehung ohne Körperstrafen und ander Formen entwürdigender Gewalt

Welche Chancen bietet die vorgeschlagene Änderung von Artikel 302 ZGB für eine Stärkung gewaltfreier Erziehung?

Was ist der mögliche Nutzen?

Ebene der gesellschaftlichen Meinungsbildung über gute Erziehungspraxis

- Konkretisierung der Kinderrechte – Impulsgeber im öffentlichen Diskurs
- Evaluation der gesetzlichen Ächtung von Gewalt im deutschen BGB: Förderung kritischer Einstellungen zu Gewalt; Anreiz für Gespräche über gewaltfreie Erziehung; im Familienkontext oft als hilfreich erlebt (Bussmann 2010, S. 13)
- Befürwortung von Körperstrafen in der Bevölkerung sinkt nach Einführung von Gesetzen, die Ächtung oder Verbot von Körperstrafen beinhalten
- Auswirkungen eines Körperstrafenverbots in D, F, A, ES und S: «Parents in nations with prohibitions use corporal punishments less frequently» (Bussmann, Erthal & Schroth 2011, S. 319)
- Begleitende Kampagnen verstärken Effekte gesetzlicher Bestimmungen; Kampagnen allein sind weniger wirksam als Gesetze allein (ebd.)

Ebene der Fachpraxis mit Eltern und Familien

- Gesetz als Stop-Signal
- Anlässe für Auseinandersetzung über Erziehungspraxis im Einklang mit Kindeswohlnorm und anderen Kinderrechten
- Exemplarische Konstellationen
  - Eltern aus gewaltaffinen Familienverhältnissen
  - Eltern, die nicht verstehen, weshalb sich der Staat einmischt
  - Eltern, die Gewalt anwenden, wenn sie an Grenzen geraten - Risiko der Normalisierung
  - Eltern, die Gewalt anwenden, aber sich damit nicht wohlfühlen

Aktivitäten und Handlungsstrategien zur Förderung gewaltfreier Erziehung

- NGOs und Fachverbände
- Kantone
- Behörden, Fachdienste, Leistungserbringer, Fachpersonen
- Hochschulen, Wissenschaft

Aktivitäten und Handlungsstrategien zur Förderung gewaltfreier Erziehung

- NGOs und Fachverbände
  - Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen, Medienpräsenz
- Kantone
  - Planung der Umsetzung von Abs. 4 Art. 302 ZGB neu
  - Beratungsangebote
  - Angebote für Eltern mit 0-6jährigen
  - Elternbildung, Treffpunkte, Mehrfamilien-Angebote
  - Qualitätssicherung und –entwicklung, Kooperationen

Aktivitäten und Handlungsstrategien zur Förderung gewaltfreier Erziehung

- Kindesschutzbehörden, Fachdienste, Leistungserbringer, Fachpersonen
  - Zuständigkeiten und Zusammenarbeit Kindesschutzbehörden, Fachdiensten und Polizei im Umgang mit Gewalt in Familien abstimmen
  - Ressourcen für Abklärung
  - Konzepte, Erfahrung, Kompetenz zur Unterstützung von Veränderungsprozessen bei Eltern
- Hochschulen, Wissenschaft
  - Zusammenarbeit mit den zuvor genannten Organisationen/Institutionen/Fachpersonen
  - Begleitung von Praxisentwicklungsprojekten, Innovationen
  - Ausbildung
  - Weiterbildung für Arbeit mit Eltern / Familien

Resümee

- Ein Gesetz allein ändert die Erziehungspraxis nicht – es braucht einen Kulturwandel
- Ein Gesetz, das Gewalt in der Erziehung die Legitimität entzieht ist ein notwendiger Schritt
- Damit die Chancen genutzt werden können braucht es kluges und kompetentes Handeln auf verschiedenen Ebenen

Resümee

- Die vorgeschlagene Gesetzesänderung kann einen Beitrag dazu leisten, dass
  - ✓ Das Leben von Kindern in Familien sicherer und vermeidbares Leid vermieden wird
  - ✓ Eltern hinsichtlich der Änderungen von Haltungen und Handlungsweisen bestärkt werden und mehr Eltern beginnen, auf Gewalt in der Erziehung zu verzichten
  - ✓ Weniger Menschen unter den kurz- und langfristigen Folgen von entwürdigenden Erziehungspraxen leiden müssen
  - ✓ die Gesellschaft von den Kosten, die für die Kompensation dieser Folgen aufgewendet werden müssen, entlastet wird